

Einsatz von elektronischen Briefkästen für Anmeldungen im Handelsregister – oder braucht es mehr ?

Adrian Blöchliger, Bundesamt für Justiz BJ
12. Magglinger Rechtsinformatikseminar, 26. Juni 2012

Zusammenfassung

Elektronische Briefkästen – wie das als anerkannte Eingabeplattform zugelassene Produkt OSIS-BV des Bundesamts für Justiz BJ – zielen darauf ab, Bürgerinnen und Bürgern eine einfache, sichere, elektronische Eingabemöglichkeit an die Behörden zu offerieren und dabei eine elektronisch signierte Quittung über die Eingabe zu erhalten (u.a. fristwahrende Verfahrenseingabe). Das Konzept der elektronischen Briefkästen geht davon aus, dass Bürgerinnen und Bürger (Gelegenheitsnutzer/innen) meistens den Behörden nur Eingaben und Anfragen rasch, einfach und verschlüsselt elektronisch übermitteln wollen. Die Entscheide, Bestätigungen oder Bewilligungen der Behörden wollen Bürgerinnen und Bürger dagegen meist auf Papier ausgeliefert erhalten, damit der Originalentscheid in einen Ordner abgelegt oder einer anderen Stelle vorgelegt werden kann.

Das Referat beschäftigt sich zuerst mit der Frage, welche Funktionen bei einer elektronischen Anmeldung für das Handelsregister und auch analog für das Grundbuch benötigt werden, und ob das einfache Konzept des elektronischen Briefkastens in diesen Bereichen genügt, um die Erwartungen der Benutzerinnen und Benutzer zu befriedigen.

Es kommt dabei zum Schluss, dass hauptsächlich im Handelsregister exzellente Chancen bestehen, das Konzept des Briefkastens zu erweitern und einen Mehrwert für die wichtigsten Benutzerkategorien zu schaffen, der sich in einer stärkeren Nutzung (Traffic) niederschlagen dürfte.

Ein Exkurs innerhalb des Referates widmet sich der elektronischen notariellen Ausfertigung und dem sog. Notarenregister. Elektronische, notarielle Ausfertigungen sind nämlich notwendige Beilage zu vielen Handelsregister- und zu fast allen Grundbuchanmeldungen. Die elektronischen notariellen Ausfertigungen sind somit im Kontext von Handelsregister und Grundbuch von grösster Wichtigkeit und die Notarinnen und Notare sind in diesen beiden Bereichen die wohl wichtigste Benutzerkategorie.

Zum Schluss des Referats wird das Portal juspace.ch des Bundesamts für Justiz BJ, und die darauf im Aufbau befindliche Handelsregisteranmeldung vorgestellt. Das Portal soll im September 2012 einen Pilotbetrieb mit einigen kantonalen Handelsregisterämtern aufnehmen können. Es muss am 1.1.2013 mit allen kantonalen Handelsregisterämtern verbunden sein, damit die Handelsregisterämter ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, (strukturierte) elektronische Eingaben ab diesem Datum flächendeckend anzunehmen.

Der Fachbereich Rechtsinformatik des Bundesamtes für Justiz BJ hofft, mit juspace.ch ein rege genütztes Angebot für professionelle Benutzerinnen und Benutzer und als technisches Novum eine neue synchrone direkte Verbindung zwischen externem Portal und interner Intranet-Fachapplikation schaffen zu können: Die traditionelle, rein asynchrone, mailähnliche, elektronische Übermittlung von elektronisch, signierten Schriften soll im Kontext von Registerapplikationen und Eintragungsprozessen zunehmend durch einen Portalansatz und synchrone Prozesse via WebServices abgelöst werden. Dieser Ansatz findet sich übrigens auch im Grundbuch mit dem ebenfalls im Rollout befindlichen Portal und Geschäftsverkehrssystem Terravis, das mit Fokus auf das Hypothekengeschäft (Schuldbriefe) die Geschäftsprozesse zwischen Banken mit dem Grundbuch verbinden soll.

1. Anerkannte Zustellplattformen und elektronische Briefkästen

Mit den sog. anerkannten Zustellplattformen wurde v.a. für die Bereiche Strafprozess, Zivilprozess und Verwaltungsverfahren (d.h. Verfahren generell) ein vorwiegend durch die Privatwirtschaft (Post mit Incamail, Privasphere etc.) auf Basis von Kriterienkatalogen der Verwaltung umgesetztes Konzept zur fristwahrenden elektronischen Eingabe und zur fristauslösenden elektronischen Zustellung realisiert. Nebst der verschlüsselten Übermittlung sind Eingabequittungen, die Feststellung der genauen Übermittlung- und Bezugszeitpunkte, die Nicht-Abstreitbarkeit der übermittelten Inhalte Gegenstand der Kriterienkataloge und auch der Funktionalität dieser anerkannten Zustellplattformen. Der Inhalt der asynchronen, mail-ähnlichen Übermittlung, sind meist unstrukturierte (Textverarbeitungs-) Dokumente, die in PDF umgewandelt oder PDF Formulare (z.B. ZPO-Formulare) die ausgefüllt werden, dann qualifiziert elektronisch signiert und über die anerkannte Zustellplattform übermittelt werden. Sender und Receiver sind dabei auf einer der anerkannten Zustellplattformen registrierte User.

Die elektronischen Briefkästen des Bundesamts für Justiz BJ öffnen diese Art von asynchroner Eingabe an die Behörden jedermann (d.h. auch unregistrierten Sendern). Sie erlauben Bürgerinnen und Bürger, nach einer Identifikation mittels SuisseID und dem Ausfüllen eines einfachen Kontaktformulars, den Upload und den Versand von (signierten) Dokumenten über ein Web-Mail ähnliches Interface an die Behörde, die im Banner der Website bezeichnet ist. Nach erfolgter Eingabe wird eine elektronisch signierte und zeitgestempelte Quittung ausgestellt, die die SuisseID- und Kontaktdaten des Senders und alle übermittelten Dokumente enthält. Der Briefkasten übermittelt dieses Eingabedossier sofort und ohne dauernde Zwischenspeicherung an die im Logo/Banner bezeichnete Behörde. Die einzelnen Behördenbriefkästen sind Mandanten des Gesamtsystems OSIS (Open eGov Secure Inbox Services), das als Eingabeplattform ebenfalls anerkannt ist.

Zustellplattformen und Briefkästen sind also asynchrone Systeme, die sich in generischer Weise primär auf die Übermittlung an sich, die Feststellung von Übermittlungszeitpunkten, den Beweis des Meldungsinhalts und einige Kontaktinformationen zum Sender beschränken. Sie kümmern sich kaum um die Inhalte und deren Strukturierung.

2. Unterschiede und Anforderungen an online Eingabesysteme bei Registern

Für Registeranmeldungen sind die anerkannten Zustellplattformen und elektronischen Briefkästen aus verschiedenen Gründen weniger geeignet. Zwar ist die Feststellung des Zeitpunktes der Eingabe bei den Registern auch wichtig, jedoch primär zur Beurteilung der Frage, welche Anmeldung vor welcher anderen Anmeldung eingetragen werden muss.

Im Gegensatz zum elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten gibt es im Registerbereich wenig, was an ein typisches Verfahren im juristischen Sinne mit formellen Zustellungen erinnert. Ein grosser Teil der Registeranmeldungen sind Mutationen, bei denen Referenzen auf den bestehenden strukturierten Registerinhalt gesetzt und ein Delta (neuer Inhalt) in strukturierter Form erfasst und beantragt wird (einfachstes Beispiel: Eine Adressänderung).

Um in online Prozessen bestehende Registerdaten abfragen und integrieren zu können, wurden Web-Service Datenbezugsschnittstellen (EXERPT im Handelsregister, GBDBS im Grundbuch) von langer Hand definiert entwickelt. Die Integration solcher Schnittstellen setzt ein Online-System für die Erfassung einer Registeranmeldung voraus, das in der Lage ist, die im Register stehenden Daten abzurufen, darzustellen und zu referenzieren. Erst am hinteren Ende dieses Erfassungsprozesses steht dann allenfalls eine traditionelle rechtsverbindliche elektronische Übermittlung über eine anerkannte Zustellplattform im herkömmlichen Sinne.

Einer synchronen Übermittlung in der Weise, dass die verwaltungsinternen Registersysteme ihr zugeordnetes online System periodisch via Web-Services auf neue abgeschlossene Anmeldungen überprüfen, diese vom online System her übernehmen und dem online System laufend via eine Web-Service Schnittstelle den Status des Geschäfts rückmelden, wäre jedoch mit Sicherheit (u.a. wegen des fast unmittelbaren Feedbacks an den Benutzer) der Vorzug zu geben.

Registeranmeldungen sind typischerweise viel strukturierter, schematischer und auch strukturierbarer als Schriftwechsel in beliebigen Verfahren. Die Registerbehörden und im Grundbuchbereich auch die Steuerbehörden sind ihrerseits interessiert, möglichst strukturierte Informationen zu erhalten damit diese dann automatisiert verarbeitet werden können.

Registeranmeldungen bestehen immer aus der sog. Anmeldung (Requisition), die strukturierte inhaltliche Daten zum Anmeldegeschäft und meist auch Bezüge zu bereits registrierten Daten enthält und die als finales Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss (einfache Schriftlichkeit). Die Anmeldung ist eigentlich als Antrag an das Register zu verstehen etwas einzutragen, dient als formelle Bestellung zum späteren Eintreiben von fakturierten Eintragungsgebühren und sie verweist praktisch immer auf mitgelieferte Belege, wie z.B. elektronische notarielle Ausfertigungen (z.B. den Gründungsakt, Statuten, Kaufvertrag, Pfanderrichtungsvertrag etc.). Die Belege werden im Register archiviert und im Handelsregister dann z.T. auch über Internet publiziert (z.B. Statuten).

Der Sender einer Registeranmeldung bestellt i.d.R. bei der Eingabe, dass ihm nach Verarbeitung des Geschäfts im Register, zusammen mit der Rechnung für die Eintragung, ein beglaubigter Registerauszuges (meist auf Papier) zugestellt wird. Ist seine Eingabe vollständig und entspricht sie den gesetzlichen Vorgaben, so hört der Sender bis zur Zustellung der Rechnung i.d.R. nichts mehr. Wünschbar für ihn wäre, dass er sog. Tracking Informationen erhalten würde, die ihn über den Stand der Verarbeitung laufend orientieren. Ein Tracking erfordert engere Koppelung zwischen der verwaltungsinternen Registerapplikation und einer online Plattform für Registereingaben. Ein automatisiertes Tracking könnte nebst anderen Vorteilen ein Feature sein, das v.a. professionelle Nutzer dazu bewegt, die bisherigen Papieranmeldungen künftig auf elektronischem Wege einzureichen.

Ein sehr grosser Anteil aller Registeranmeldungen bei Handelsregister und Grundbuch erfolgen über Notariatspersonen, die nebst der Beurkundung der notwendigen Belege einen Full-Service inkl. Eingabe beim Register anbieten. Primär das Notariat und allenfalls noch die

Anwaltschaft und Treuhandbüros sind der wichtige professionelle Benutzerkreis an den sich eine online Eingabe bei Registerbehörden zu richten hat.

Ein System für online Registeranmeldungen muss, aufgrund des sehr häufigen Bezuges zu bestehenden Registerdaten und des länger dauernden strukturierten Erfassungsvorganges zwingend über die Eigenschaft verfügen, dass eine Anmeldung in Etappen erstellt werden kann: Der Benutzer soll bereits erfasste Daten zu einem Geschäft, wenn er das System verlassen muss oder wegen eines Telefonats ins Timeout fällt, nicht verlieren.

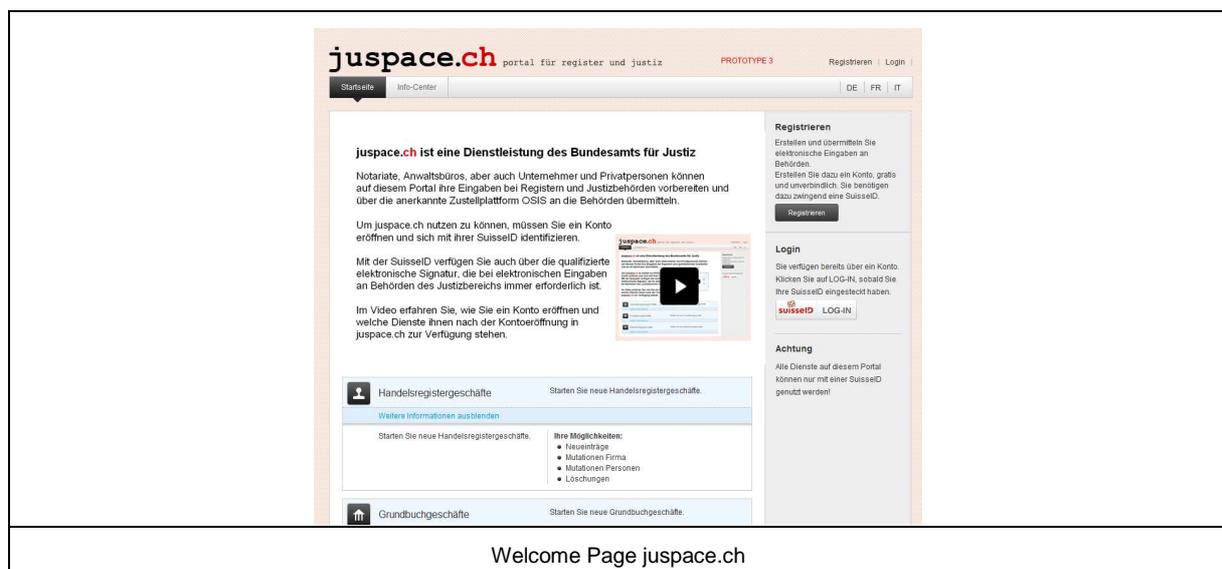
Aus diesen Überlegungen wurden mit den am 1.1.2012 in Kraft gesetzten Revisionen der Handelsregister- und der Grundbuchverordnung bezüglich der rechtsverbindlichen Übermittlung elektronischer Eingaben an die Register nicht nur die anerkannten Zustellplattformen, sondern zusätzlich weitere spezialisierte Systeme von Bund und Kantonen vorgesehen. Der Bund kann zudem spezialisierte Geschäftsverkehrssysteme privater Anbieter für die rechtsverbindliche Übermittlung im Handelsregister oder Grundbuch autorisieren, ohne dass diese formell als anerkannte Zustellplattformen vom EFD zugelassen sein müssen.

Für das Handelsregister und das Grundbuch geht der Trend also klar zu online Anmeldungs-Systemen, die den User bei der Erfassung einer Eingabe unterstützen, strukturierte Daten erheben, die Registeranmeldung aus strukturierten Daten generieren und sich damit nicht nur auf reine Übermittlung spezialisieren. Es soll weiter eine enge und möglichst synchrone Koppelung zwischen den externen online Systemen und den internen Registersystemen erreicht werden, so dass die User mit Rückmeldungen und Tracking Informationen versorgt werden können.

3. Aktuelle Ausgangslage und Entwicklungen Handelsregister und Grundbuch

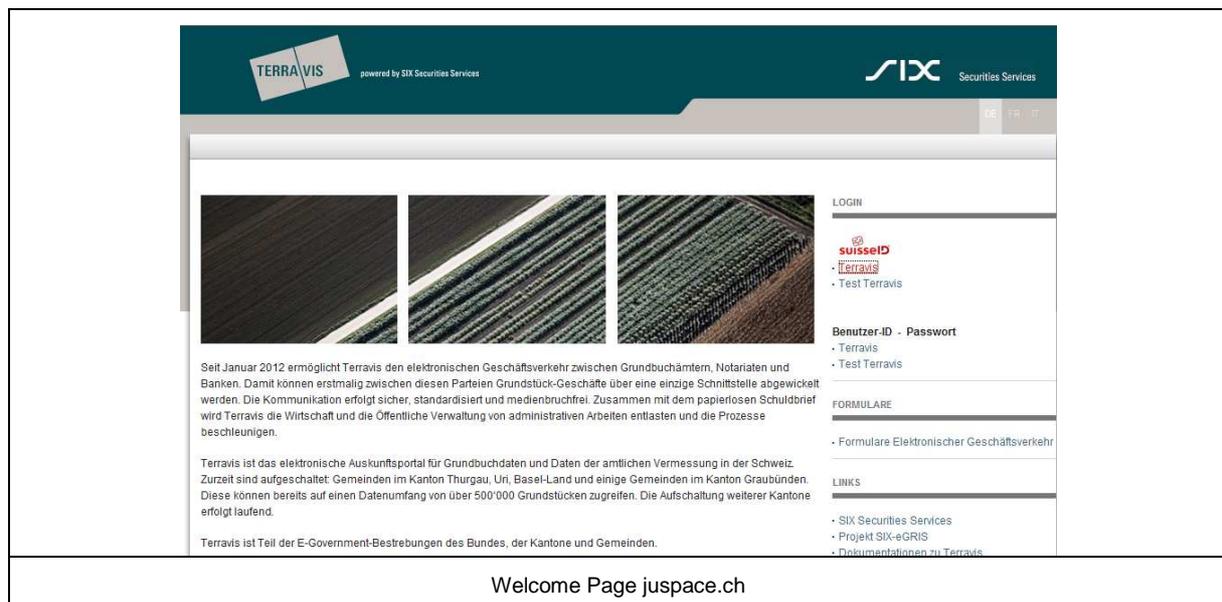
Im Handelsregister versorgt ein einziger Anbieter 22 Kantone mit seiner Registerapplikation und ein zweiter Anbieter die restlichen 4 Kantone. Alle Kantone müssen den sog. EXERPT Standard unterstützen und alle Kantone übermitteln seit mehr als 10 Jahren alle Eintragungen strukturiert und elektronisch an den Bund, der diese genehmigt und dann elektronisch an das Schweizerische Handelsamtsblatt weiter übermittelt.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und bereits vorhandenen Infrastrukturen stehen die Chancen gut, nun ohne grösseren Aufwand ein nationales Portal beim Bundesamt für Justiz BJ zu schaffen, das die oben genannten Anforderungen erfüllen kann. Mit dem Aufbau des Portals **juspace.ch** setzt das Bundesamt für Justiz BJ dies um.



Bekanntestes Beispiel für eine bereits seit Jahren bestehende Applikation zur strukturierten Erfassung von Behördenanmeldungen im Kontext der Unternehmensgründung ist die seco Applikation KMUadmin, neu unter dem Namen StartBiz www.startbiz.ch.

Im Grundbuch ist bei dem für Banken und Pensionskassen entwickelten Geschäftsverkehrssystem Terravis (SIX Terravis AG) eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Die Banken können in Terravis Hypothekengeschäfte vorbereiten, Grundbuchdaten bei den Behörden beziehen, die notwendigen Dokumente generieren, dem Notariat nötigenfalls zur Beurkundung übergeben (z.B. Schuldbrieferstellung, Schuldbrieferrhöhung, Kauf mit Gläubigerwechsel etc.), die fertige elektronische notarielle Ausfertigung vom Notariat zurücknehmen und das fertige Dossier danach dem Grundbuch zur Eintragung übergeben. Auch dort sind Web-Service Schnittstellen zur bidirektionalen Kommunikation zwischen der Grundbuchapplikation und dem Terravis-System direkt in der Grundbuchapplikation integriert. Der Datenaustausch findet also auch hier direkt und mittels synchroner Technologien zwischen Applikationen statt.



The screenshot shows the Terravis website interface. At the top, there is a dark green header with the 'TERRAVIS' logo on the left and 'powered by SIX Securities Services' in the center. On the right side of the header, the 'SIX' logo and 'Securities Services' are visible. Below the header, there are three images of agricultural fields. The main content area is divided into several sections: 'LOGIN' with 'suisseID' and 'Terravis' options, 'Benutzer-ID - Passwort' with 'Terravis' and 'Test Terravis' options, 'FORMULARE' with 'Formulare Elektronischer Geschäftsverkehr', and 'LINKS' with 'SIX Securities Services', 'Projekt SIX-eGRIS', and 'Dokumentationen zu Terravis'. At the bottom of the page, there is a white box with the text 'Welcome Page juspace.ch'.

Die Vision für die Zukunft ist, dass die professionellen User (Notariat, Anwaltschaft, Treuhandbüros) über das im Aufbau befindliche Portal juspace.ch beim Bundesamt für Justiz BJ Handelsregister- und auch Grundbuchanmeldungen vornehmen können, wobei letztere via Terravis-System zu einem dort angeschlossenen Grundbuchsystem geroutet werden können. Notariate, die die entgeltlichen Dienste von Terravis in Anspruch nehmen wollen, sollen umgekehrt die Möglichkeit haben, direkt und ohne Registrierung auf juspace.ch unter ihrem Terravis Login die auf juspace.ch zur Verfügung gestellte Handelsregisteranmeldung in allen Kantonen zu nutzen. In beiden Systemen ist für die Registrierung zwingend eine SuisseID notwendig und sie können sich deshalb bezüglich der Logins vertrauen.

Nur wenn das Notariat auf möglichst gleiche und einfache Weise Geschäfte mit Handelsregister und Grundbuch möglichst hoch integriert abwickeln kann, wird es zu erreichen sein, dass in 2-3 Jahren ein Grossteil der Notare die elektronische Eingabe mehr nutzt, als den Papierweg.

4. Exkurs: elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden und Aufbau des Registers der Urkundspersonen (Notarenregister)

Medienbruchfreie elektronische Anmeldungen bei Handelsregister und beim Grundbuch sind ohne öffentliche Urkunden in elektronischer Form nicht denkbar. Deshalb hat das Bundesamt für Justiz BJ mit der Sachenrechtsrevision sog. elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden eingeführt. Die Sachenrechtsrevision und mit ihr die sog. EÖBV, die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung, sind am 1.1.2012 zusammen mit Revisionen der Handelsregister- und der Grundbuchverordnung in Kraft getreten.

Die öffentliche Beurkundung bleibt dabei Sache der Kantone und die Kantone, die ihr Notariat ermächtigen wollen, elektronischen Ausfertigungen zu erstellen, müssen im Laufe des Jahres 2012 das kantonale Beurkundungsrecht anpassen. Die Handelsregister müssen gemäss der Handelsregisterverordnung elektronische Anmeldungen zwingend und flächendeckend ab dem 1.1.2013 annehmen. Im Grundbuch entscheidet das kantonale Grundbuch bzw. der Kanton, ob und per wann der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch konkret eingeführt werden soll. Das Grundbuch weist generell gegenüber dem Handelsregister einen gewissen Rückstand auf.

Die EÖBV sieht vor, dass der eigentliche Beurkundungsakt wie bisher abläuft und die sog. Urschrift weiterhin auf Papier erstellt und bei der Urkundsperson (Notariat) archiviert wird. Von der sog. Urschrift her (auch als Minute bezeichnet) erstellt die Urkundsperson wie bisher sog. Ausfertigungen auf Papier, die über ein sog. Verbal als Ausfertigungen bezeichnet sind und eine Bestimmung aufweisen. Sie kann aber neu auch elektronische Ausfertigungen erstellen, sofern die Urkundsperson vom kantonalen Recht her dazu ermächtigt, von der zuständigen kantonalen Stelle im Schweizerischen Register der Urkundspersonen (auch Notarenregister genannt) eingetragen ist und wenn deren für die elektronische öffentliche Beurkundung verwendetes Signaturzertifikat im Register hinterlegt ist.

Der Schweizerische Notarenverband SNV bewirbt sich darum, das Register der Urkundspersonen als Service Public bereitstellen zu dürfen. Der Bund kann nämlich gem. Art. 7 EÖBV eine Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung mit der Bereitstellung des Registers betrauen. Finanziert soll diese Infrastruktur von den Kantonen oder vom kantonalen Notariat werden. Der Bund beschränkt sich auf die Formulierung von technischen Kriterien und von bereitzustellenden Leistungen, die Grundlage für die Evaluation und die Ernennung des Partners sein sollen. Derzeit werden die Kriterien vom Bundesamt für Justiz BJ im Detail formuliert und es laufen Verhandlungen mit den Kantonen. Beide Aktivitäten sollen bis Ende Jahr zu einem regulären Betrieb des Notarenregisters führen und ab September 2012 sollen erste Pilotkantone ihre Urkundspersonen zu erfassen beginnen.

Elektronische Ausfertigungen werden gemäss EÖBV im Wesentlichen so erstellt, dass die vom Notar und den Parteien unterzeichnete Urschrift zuerst eingescannt und in das PDF/A Format abgespeichert wird. Die Urkundsperson erstellt dann eine zusätzliche Seite mit einem Verbal, das wie folgt lauten könnte: „Vorstehende für das **Grundbuchamt Bern-Mittelland** erstellte elektronische Ausfertigung gemäss EÖBV stimmt mit der Urschrift Nr. 9999 genau überein“.

Die Verbalseite wird ebenfalls ins PDF/A Format überführt und wird der eingescannten Urschrift dann angefügt. Danach signiert die Urkundsperson mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur unterhalb des Verbals.

Über eine Schnittstelle beim Notarenregister und lokale Programme muss die Urkundsperson danach den sog. Funktionsnachweis in die elektronische Ausfertigung einfügen. Dabei wird von einem lokalen Programm/einer Programmlibrary die Signatur (PKS7-Struktur) zusammen mit dem Signaturzertifikat und der Zeitstempelunterschrift extrahiert (nicht aber der Inhalt des vermutungsweise vertraulichen Dokuments) und an einen Web-Service des Nota-

renregisters geschickt. Dieses sucht das zugehörige hinterlegte Signaturzertifikat, prüft ob die zugehörige Urkundsperson zum Zeitpunkt des Zeitstempels der Signatur in Amt und Würden stand und erstellt gegebenenfalls eine Bestätigungsunterschrift für das Dokument, die vom lokalen Programm/der lokalen Programmlibrary als Funktionsnachweis in die Ausfertigung integriert wird. Das technische Konzept, wie das genau ablaufen soll, ist entwickelt und mit einem Proof of Concept verifiziert. Die genaue Spezifikation des WebServices beim Notarenregister und die Funktionen der lokalen Programmteile, die mit dem Webservice interagieren sollen bis Ende August 2012 fertig spezifiziert und sollten danach relativ rasch bereitgestellt werden können.

Urschrift Nr. 9999 tm		Vorstehende für das Grundbuchamt Bern-Mittelland erstellte elektronische Ausfertigung gemäss EÖBV stimmt mit der Urschrift Nr. 9999 genau überein.
GRUNDPFANDVERTRAG		Digital signiert:
zur Errichtung eines Namen-Schuldbriefes		Jean-Pierre Becher, Notar BE
Jean-Pierre Becher,		Digital signiert von TEST - Adrian Bloechlinger (Qualified Signature), Test-Anwalt Bern, 2012-06-06 (mit Zeitstempel) Kontakt: becher@becherpartner.ch Signaturlösung: Notarielle Unterschrift
Notar des Kantons Bern, mit Büro in 3074 Muri b. Bern, Tavelweg 2, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,		(Diese Ausfertigung ist ein Modell und ist mit einem Test-Zertifikat signiert, das namentlich nicht mit dem genannten Notar übereinstimmt.)
beurkundet:		
(....)		
Der Notar liest diese Urkunde dem ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Gesuchsteller vor und unterzeichnet die Urschrift mit ihm.		Beispielsignatur nach EÖBV ohne Rechtswirkung Das Schweizerische Notarenregister bestätigt die elektronische Unterschrift und die notarielle Funktion der im Signaturzertifikat genannten Person zum Zeitpunkt des Zeitstempels der Signatur. Die genannte Person wurde vom Kanton Bern in das Register eingetragen. Le registre suisse des notaires confirme la signature électronique et la fonction notarielle de la personne nommée dans le certificat de signature au moment de l'horodatage de la signature. La personne nommée a été inscrite dans le registre par le canton Berne. Il Registro svizzero degli notai conferma la firma elettronica e la funzione notariale della persona nominata al momento del timestamp della firma. La persona nominata è stata iscritta nel registro dal cantone Berna.
Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars am sechsten Juni zweitausendundzwölf.		SHA-1 Fingerprint Signaturzertifikat Urkundsperson: 62:59:6C:B1:9E:5B:D9:96:0A:AC:E0:47:62:8F:06:43:D1:14:D6:84 Grund: Nachweis der Berechtigung zur Beurkundung nach EÖBV (SR 943.033) Datum: 13. Juni 2012, 12:04 + 02:00
6. Juni 2012		Digital unterschrieben vom Schweizerischen Notarenregister SNV Herausgeber: QuoVadis Trustlink Switzerland Ltd. Seriennummer des Signaturzertifikats : a3 89 13 a6 7b 13 65 5d
Der Gesuchsteller:	Der Notar:	
sig. Felix Muster	sig. Jean-Pierre Becher Notar	
elektronische sog. sig. Ausfertigung mit Verbal und Funktionsnachweis		

Bis Ende 2012 ist im Zusammenhang mit dem Notarenregister und dem Funktionsnachweis noch viel Arbeit zu tun, einerseits in technischer Hinsicht, aber auch in organisatorischer und vertraglicher Hinsicht, damit am 1.1.2013 alles Notwendige produktiv bereitsteht.

5. Präsentation (Life/Film) von juspace.ch im aktuellen Entwicklungsstand.

Juspace.ch i.S. des Portals, des Registrier- und des SuisseID-Login-Prozesses und des Workspace im Innern des Portals sind recht weit ausentwickelt. Juspace.ch nutzt das für StartBiz erarbeitete, wodurch viel an Entwicklungszeit und -kosten eingespart werden konnte. Die Handelsregisteranmeldung steht im Entwurf, bedarf aber noch einiger Finalisierungsarbeit. Seitens der internen Registerapplikationen muss ein Import-Programm bereitgestellt werden, das die auf juspace.ch erfassten Geschäfte direkt in die interne Registerapplikation importieren kann. Anfang September 2012 sollte ein erster Pilotkanton angeschlossen werden können. Ziel ist es am 1.1.2013 80 Prozent der Kantone angeschlossen zu haben.